

Fortbildungsschulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **14/1900 (1902)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Première année.

nades. — Fonte des neiges — cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Lavages, propreté. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds, aux mains, à la tête.

Sujets généraux.

Récolte des fruits. — Le regain. — Labourage, travaux des champs en automne. — Récit de l'Escalade. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs de l'hiver. — Le printemps; réveil de la nature. — Les plaisirs de l'été. — Foins et fenaisons. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

Deuxième année.

et des nuits: 21 décembre, 21 mars, 21 juin, 21 septembre. — La neige et la glace. — Vapeur. — Monuments publics. — Fonte des neiges — divers cours d'eau — distinction des rives — source et embouchure — le lac, la mer — premières notions de relief — montagne, colline, plaine, nos cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Aération. — Le corps humain (notions un peu plus développées qu'en première année). — Les sens. — Soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux.

Sujets généraux.

Vendanges. — Aspect de la nature en automne. — Récolte des pommes de terre, semailles, (blé). — L'Escalade, Genève ancienne et Genève moderne. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs et inconvénients de l'hiver. — Les jardins, les vergers et les haies au printemps. — L'aspect de la nature en été. — La moisson. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

III. Fortbildungsschulwesen.

31.1. Kreisschreiben an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Vorstände der allgemeinen und Töchterfortbildungsschulen des Kantons Zürich betr. die Inspektion der allgemeinen und der Töchterfortbildungsschulen. (Vom 24. Oktober 1900.)

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Mädchenfortbildungsschulen des Kantons werden im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 einer besondern Inspektion unterstellt.

2. Für die technische Aufsicht über diese Anstalten wird durch den Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer ein Inspektor gewählt.

3. Die bisherige Aufsicht der Fortbildungsschulen durch die untern Schulbehörden bleibt unverändert fortbestehen.

4. Wenigstens einmal im Jahr hat der Inspektor die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen.

5. Den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen erteilt der Inspektor nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen, und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat. Insbesondere hat dies zu geschehen bei Errich-

tung oder Reorganisation von Schulen, bei der Aufstellung der Lehrprogramme und anlässlich der Schulbesuche.

6. Wenn nötig, hat der Inspektor die Leitung von Instruktionkursen für Fortbildungsschullehrer zu übernehmen und im Rahmen seiner Verpflichtungen durch Vorträge im Sinne einer weitem Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken.

Es kann dem Inspektor auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden.

7. Alljährlich auf Ende des Monats Januar hat der Inspektor der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten über seine sämtlichen Arbeitsverrichtungen und über den Zustand des Fortbildungsschulwesens im Kanton.

8. Der Verkehr zwischen Erziehungsdirektion einerseits und den untern Aufsichtsorganen, sowie der Lehrerschaft der Fortbildungsschulen andererseits geht, unbeschadet dem gesetzlichen Instanzenzug, durch das Inspektorat.

9. Der Inspektor hat durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in andern Schweizerkantonen oder im Auslande sich auf dem Laufenden zu erhalten und wird überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein.

32. 2. Gesetz und Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus. (Schulgesetz § 55 [angenommen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1900].)

Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern die Lebens- und Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen ist. Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisirt werden müssen, und nach welchen sich die staatliche Beitragsleistung zu richten hat, erlässt der Regierungsrat ein Reglement; derselbe trifft auch die nötigen Massnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen. Der Regierungsrat ist auch diejenige kantonale Behörde, welcher das Recht der Verteilung bezüglich der Bundessubsidien zusteht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen.

(Erlassen vom Regierungsrat den 6. Oktober 1900.)

I. Organisation.

§ 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: *a.* die allgemeine Fortbildungsschule; — *b.* die gewerbliche Fortbildungsschule; — *c.* die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen).

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

§ 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -Schülerinnen sind vom Besuche der Fortbildungsschulen ausgeschlossen.

§ 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen.

Je im September erlässt die Erziehungsdirektion im Amtsblatte einen Aufruf an Behörden, Lehrer und Eltern, für die Organisation und den Besuch der Kurse besorgt zu sein.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 4. An Wochentagen ist der Unterricht spätestens abends 9 Uhr zu schliessen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluss. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die Paragraphen 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886.

Vor Schluss der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Der nach Abzug der Bussen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Courses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer.

§ 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrskurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen u. dgl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge.

III. Unterricht.

§ 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfasst folgende obligatorische Fächer:

- a. deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1½—2 Stunden;
- b. praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden;
- c. Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1 Stunde.

§ 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind:

- a. Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen;
- b. praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen;
- c. technisches Zeichnen;
- d. Modelliren;
- e. gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst als obligatorisches Fach:

- a. schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—2 Stunden;

Sodann als frei zu wählende Fächer:

- b. Weissnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden;
- c. Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens ein Viertel der Unterrichtszeit von b und c

ist auf das Flickern und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden.

d. Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenpeisen etc.);

e. Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlaf Räume etc.) mit Gesundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den Paragraphen 9—11 bezeichneten Fächer muss eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können sich von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiren lassen, wenn sie sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 15. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsutensilien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten nach den Beschlüssen der Aufsichtskommissionen selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

IV. Gewerbliche Berufsbildung.

§ 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten und neunten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetirschule befreit.

Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge.

§ 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

V. Aufsicht, Berichterstattung und Inspektion.

§ 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindegemeinschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muss dem Schulrate angehören.

§ 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen.

§ 21. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selber. Sie leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. Insbesondere liegt ihr ob:

- a. die Organisation der Kurse;
- b. die Wahl der Lehrer, die Festsetzung ihrer Stundenzahl und ihrer Besoldung (nach Massgabe von § 7);
- c. die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch regelmässige Schulbesuche;
- d. das Rechnungswesen;
- e. Berichterstattung und Rechnungsablage;
- f. Veranstaltung von Ausstellungen der verfertigten Arbeiten, Anordnung von Prüfungen und Verabfolgung von Zeugnissen.

Wahlen, Budget und Rechnung, sowie der Jahresbericht müssen dem Schulrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 22. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen. Zu diesem Zwecke haben die Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation der Kurse nach Formular Bericht zu erstatten. Die Schulinspektorate sind befugt, zur Vornahme von Inspektionen Fortbildungsschulabteilungen auf besondere Werktagsnachmittage vorzubescheiden.

VI. Bestreitung der Kosten.

§ 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizite abschliessen, können die sämtlichen Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule unter dem besonderen Titel „Allgemeine Fortbildungsschule“ in die laufende Schulrechnung einstellen; die übrigen Schulgemeinden haben über die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule eine besondere Rechnung zu führen, und es wird nach Richtigbefund derselben an die ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden mit der Maximalsteuer von $1\frac{1}{2}\%$ ein Landesbeitrag von drei Vierteln und für die Gemeinden mit einem geringeren Steueransatz ein Landesbeitrag zur Hälfte ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionirten gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Spezialkurse leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50%.

§ 25. Die Aufsichtsbehörden haben die Rechnung für das abgelaufene und das Budget für das folgende Schuljahr dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen und der Schlussrechnung einen einlässlichen Bericht über die Schule beizufügen.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat beauftragt die Erziehungsdirektion mit der Vollziehung dieses Reglementes.

33. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen, Lehrmittelverwalter und Lehrer der Fortbildungsschulen betreffend die obligatorische Fortbildungsschule. (Vom 10. Oktober 1900.)

Mit dem 1. November nächsthin beginnt der Unterricht an den Fortbildungsschulen. Behufs Organisation derselben empfehlen wir Ihnen die Beachtung nachfolgender Punkte:

1. Bis zum 20. Oktober sollen die Schulpflegen durch das Zivilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten die Verzeichnisse der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten.

2. Jünglinge, die gegenwärtig noch eine höhere Schule — gewerbliche Fortbildungsschule ausgenommen — besuchen, können durch die Schulpflege vom

Besuch der Fortbildungsschule ohne Prüfung, solche, welche eine höhere Schule besucht haben, nur auf Grund einer Prüfung dispensirt werden. Die Dispensation kann gegenüber denjenigen Prüflingen ausgesprochen werden, welche wenigstens in drei Fächern die Note 1 und in den beiden andern nicht mehr als die Note 2 erhalten haben. Als Wegleitung für diese Prüfungen dienen die in § 8 der Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 gestellten Anforderungen.

3. Die gedruckten Lehrmittel werden unentgeltlich vom Staate geliefert und sind mittels Bestellkarte durch die Lehrmittelverwalter bis spätestens den 25. Oktober bei der Erziehungsdirektion zu verlangen; die übrigen Schulbedürfnisse (Schreibmaterialien etc.) sind den Lehrmitteldepots in den Gemeinden zu entnehmen und den Fortbildungsschülern unentgeltlich zu verabfolgen.

4. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass an einem Tag nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden erteilt werden und diese spätestens abends 8 Uhr beendigt sind. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann nur die Erziehungsdirektion, an welche bezügliche Gesuche zu richten sind, Ausnahmen gestatten.

5. Die Schulpflegen haben darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und dass dieselben voll und ganz erteilt werden. Der Schulbesuch ist zu überwachen. Sofort nach der ersten unentschuldigten Absenz sind die Eltern bezw. deren Stellvertreter vor versammelter Schulpflege oder mittels des gedruckten Mahnformulars, dessen Ausfertigung die Schulpflege durch Beschluss einem Mitgliede ihrer Behörde oder dem betreffenden Lehrer der Fortbildungsschule übertragen kann, zu warnen. Die Bestrafung weiterer unentschuldigter Absenzen erfolgt gemäzs §§ 11 und 12 der Verordnung.

Bei Verzeigung an die Erziehungsdirektion sind jeweilen die durch die Schulpflegen verhängten Vorstrafen mitzuteilen; gleichzeitig ist anzugeben, welche Erhöhung des Strafmasses als angezeigt erscheine, ob mutwillige Versäumnis vorliege.

6. Verstösse gegen die Disziplin in und ausser der Schule während der ganzen Dauer der Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar, ebenso Verstösse gegen Ordnung und gute Sitte, begangen durch Fortbildungsschüler während dieser Zeit sind ohne Nachsicht zu bestrafen, eventuell der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

7. Die Präsidenten der Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

8. Die Fortbildungsschule ist durch die Mitglieder der Schulpflege fleissig zu besuchen. Der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

9. Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen können diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und fehlenden guten Willens, absichtlichen Umgehens der Schlussprüfung, die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, von der Gemeindeschulpflege zu einem weitem Kurse verpflichtet werden. Wir ersuchen, darnach zu verfahren.

10. Sofort nach Eröffnung der Schule ist der Nominativetat der Schüler der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die für die Fortbildungsschule nötigen Formulare werden Ihnen mitfolgend zugehen. Bei Mehrbedarf wenden Sie sich an das Sekretariat.

34. 4. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden an sämtliche Ortsschulräte des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend die Prüfungen an den Fortbildungsschulen. (Vom 10. März 1900.)

Art. 51 der kantonalen Schulverordnung bestimmt bezüglich der Fortbildungsschulen, dass am Schlusse eines jeden Jahreskurses nach Anordnung der Landeschulkommission eine Prüfung abzunehmen sei und die Schüler Zeugnisse erhalten sollen.

Da der diesjährige Jahreskurs der Fortbildungsschulen mit dem 15. lfd. Mts. zu Ende geht, hat die Landesschulkommission beschlossen, die Prüfung und die Aushingabe der Schulzeugnisse diesmal den Ortsschulräten zu übertragen.

Indem wir Sie daher ersuchen, dem genannten Artikel Vollzug zu verschaffen, bemerken wir, dass es Ihrem Ermessen anheim gegeben ist, durch eines oder mehrere Mitglieder Ihrer Behörde die Prüfung selbst vorzunehmen, oder aber unter Überwachung Ihrerseits dieselbe dem Lehrer zu übertragen. — Über das bezügliche Resultat wollen Sie an uns gefl. Bericht erstatten.

35. 5. Weisung der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau betreffend die Unterrichtszeit an den freiwilligen Fortbildungsschulen. (24. September 1900.)

Den Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische und Töchterfortbildungsschulen) wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass die Vorschrift des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876, wonach der Unterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden soll, auch für die freiwilligen Fortbildungsschulen Anwendung findet.

Spätere Unterrichtsstunden können nicht genehmigt werden und gehen des Staatsbeitrages verlustig.

36. 6. Verfügung des Departements des öffentlichen Unterrichts des Kantons Wallis betreffend Vorbereitungsschulen für Rekruten. (Vom 10. August 1900.)

Die Rekrutenaushebungen beginnen für die 8. Division, wie es Ihnen schon bekannt ist, mit dem nächsten 16. September.

Sie werden sich folglich ohne Verzug mit den Vorbereitungsschulen befassen, und sich dabei genau an die nachfolgenden Vorschriften halten.

1. Jeder Rekrut, der in einer Gemeinde wohnt, oder in derselben sich aufhält, hat wenigstens dreissig Schulen von je zwei Stunden zu besuchen.
2. Die betreffenden Gemeindebehörden haben von Beginn dieser Kurse ihren Schulinspektor mit dem Namen und der Eigenschaft des Lehrers, dem sie diesen Kurs zur Leitung zu übergeben gedenken, bekannt zu machen.
3. Die Rekruten, welche von der Gemeinde abwesend sind, sollen zurückberufen und für den Fall, dass sie dieser Verordnung nicht Folge leisten wollen, dem Departement angezeigt werden.
4. Ausser der Strafe können gegen die Rekruten, welche den vorgeschriebenen Vorbereitungskurs nicht befolgen, noch andere polizeiliche Massregeln verhängt werden, und zwar unbeschadet der Verfügungen des Art. 7, Beschluss vom 7. September 1888.
5. Der Gebrauch des Büchleins, der „Schweizerrekrut“ sowie der geschriebenen und stummen Karten der Schweiz und des Kantons Wallis, sind dringend empfohlen (zu beziehen im kantonalen Verlag der Schulbücher, in Sitten).
6. Kraft des Wortlautes des Artikels 9 des obgenannten Beschlusses werden die Gemeinden, welche den dort enthaltenen Vorschriften nicht nachkommen, mit einer Strafe von 5 bis 50 Fr. belegt.
7. Es wird im Amtsblatt der Tag angezeigt werden, an dem die Vorbereitungsprüfungen stattfinden.

Die letzten Rekrutenprüfungen haben wohl verhältnismässig befriedigende Erfolge aufgewiesen, allein nach dem Beispiele der andern Kantone müssen wir unsere Tätigkeit und unsern Eifer noch verdoppeln.

„Es gibt keinen andern Kanton“, schrieb unlängst Hr. Staatsrat Gavard von Genf, „der im Bereiche der Volksbildung so viele Fortschritte erreichte“! Diese Tatsache ist unbestreitbar, aber gerade diese bietet uns einen Grund mehr, dass wir vor keiner Schwierigkeit zurückschrecken.

Wir benützen diesen Anlass, um Ihnen sowohl die eidgenössischen, als kantonalen Verordnungen über die Gymnastik in's Gedächtnis zu rufen. Wir werden Ihnen verschiedene Anweisungen und Flugschriften übermitteln, welche uns das eidgenössische Militärdepartement zugesandt hat.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

37. 1. Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht. (Vom 5. April 1900.)

Lehrziel des Seminarunterrichtes.

Die Zöglinge sollen eine den Anforderungen der Gegenwart und dem allgemeinen Lehrziel der übrigen auf die höhern Lehranstalten vorbereitenden zürcherischen Mittelschulen entsprechende, gründliche allgemein wissenschaftliche Bildung erhalten, und durch theoretische und praktische Unterweisung zur Ausübung des Lehrerberufes befähigt werden.

Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

Zum Normallehrplan werden alle obligatorischen Fächer gerechnet, sowie die Religionsgeschichte, die jedoch fakultativ ⁽⁰⁾ ist.

Im Instrumentalunterricht ist entweder der Violin- oder der Klavierunterricht nach freier Wahl der Zöglinge (alternativ*) obligatorisch.

Für solche, die genügende Vorkenntnisse für das nicht als obligatorisch gewählte Instrument mitbringen, bestehen fakultative ⁽⁰⁾ Fortbildungskurse.

Ebenso bestehen fakultative ⁽⁰⁾ Kurse für Englisch und Italienisch. Doch darf ein Schüler nur einen dieser Kurse besuchen (*).

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

Gesuche um Dispens von den fakultativen Kursen dürfen in der Regel nur auf Ende eines Semesters eingereicht werden.

Normal-Lehrplan.

	Wöchentliche Stunden (S Sommer, W Winter)				
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	Seminar
Pädagogik und Methodik	—	1	4	5	10
Deutsche Sprache	6	5	5	4	20
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Geschichte	3	2	3	3	11
⁰ Religionsgeschichte	—	1	2	1	4
Geographie	2	2	1	1	6
Mathematik	5	5	S4 W5	5	19 ¹ / ₂
Naturkunde mit Praktikum	4	5	S5 W4	5	18 ¹ / ₂
Gesang	3	3	3	3	12
*Violin- oder Klavierspiel	2	2	1	1	6
Zeichnen	3	3	3	3	12
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
	36	36	36	36	144

Fakultative Kurse.

⁰ *Englisch oder Italienisch	S—W2	2	2	S2 W—	6
⁰ *Klavier- oder Violinspiel	1	1	1	1	4